

Niedersachsen will den Urlaubsanspruch für Beamtinnen und Beamte neu regeln

Die niedersächsische Landesregierung reagiert auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 20. März 2012, 9 AZR 529/10) zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Sie beabsichtigt für die Beamtinnen und Beamten für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) vom 18. Juli 2012 die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) zu novellieren.

Entwurf

§ 10 a Sonderregelung für die Urlaubsjahre 2011 und 2012

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beträgt der Urlaub für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 jeweils 30 Arbeitstage.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 verfällt Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 für das Urlaubsjahr 2011 ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 angetreten worden ist.“

Mit dieser Änderung wird die Urlaubsdauer für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 altersunabhängig auf 30 Tage festgelegt und der Übertragbarkeitszeitraum des für 2011 **erhöhten** Urlaubsanspruchs bis zum 30.06.2013 verlängert. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit den Tarifbeschäftigten in Niedersachsen erreicht. Eine endgültige Regelung über den ab dem Urlaubsjahr 2013 zustehenden Urlaub soll erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen getroffen werden.

Die TdL hat unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Unwirksamkeit der Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD wegen Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. e TV-L zum 31. Dezember 2012 gekündigt.

Die Neuregelung der Urlaubsdauer wird also Gegenstand der Tarifrunde 2013 werden.